

Handels-Hochschule Mannheim.

Verzeichnis

der

Vorlesungen und Uebungen

im

Sommer-Semester 1912

beginnend

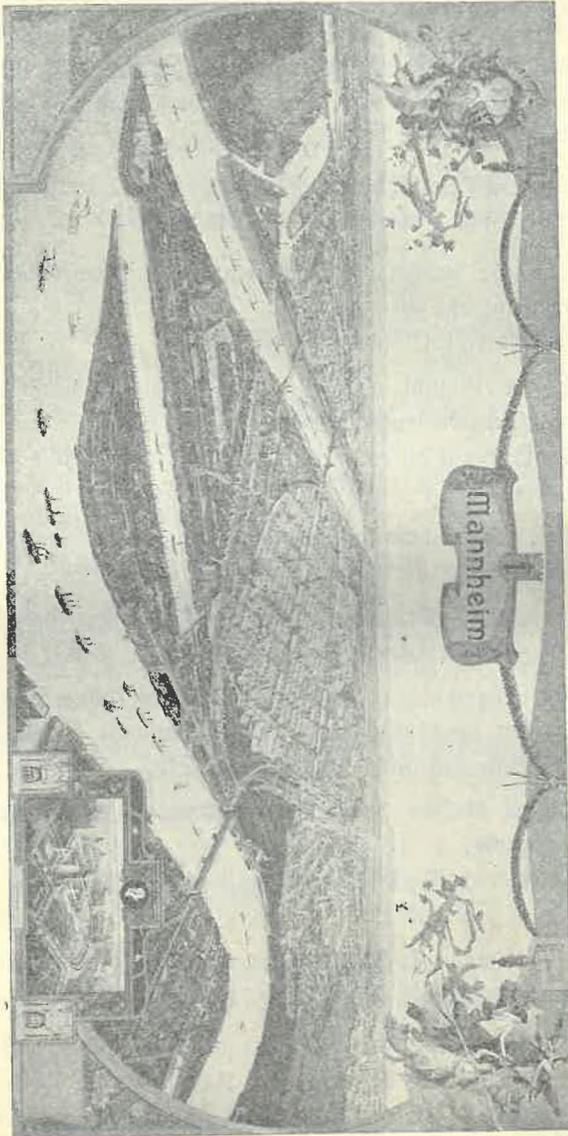
22. April 1912.



Adresse für Anfragen und Auskunftseinholung
Handelshochschule Mannheim (A 4, 1).

1. Februar 1912.

Mannheimer Vereinsdruckerei.



Mannheim aus der Vogelschau.

Und Mannheim?

Von Professor Dr. Sigmund Schott.

Drei Städte Südwestdeutschlands musste laut Hermann und Dorothea der Gebildete nach Goethes Meinung gesehen haben: Frankfurt, Strassburg und Mannheim, das leicht und heiter gebaute. Und Mannheim? wird mancher erstaunt fragen, der sich des Dichterwortes nicht mehr genau entsinnt, denn — wozu offenkundiges Leugnen — Goethes Ansicht ist nicht durchgedrungen. Im Gegenteil! Eine weitverbreitete Anschauung zählt die ehemalige kurpfälzische Residenz zu den drei Hauptstädten Süddeutschlands, die man nicht gesehen zu haben braucht, weil sie nach geheiligter Tradition dem Fremden nichts zu bieten haben.

Lassen wir's dahingestellt, ob diese unliebenswürdige Tradition, soweit sie Mannheim betrifft, früher einmal begründet war, gegen ihren gedankenlosen Fortbestand aber erheben wir mit aller Entschiedenheit Einspruch. Wir verlangen Wiederaufnahme des Verfahrens und ein neues Urteil auf Grund Augenscheins. Freilich ist kein Wahrspruch eines Gerichts so schwer umzustossen, wie die summarische Aburteilung einer Stadt durch die öffentliche Meinung. Unsere Zeit liebt die Kürze, das Schlagwort. Heil den Städten, deren Name eine geläufige Vorstellung wachruft: Kölner Dom, Heidelberger Schloss — derartige Vorstellungen sind auch ohne weiteres kursfähig. — Dreimal Heil den ganz seltenen Städten, deren Name selbst ein Programm, einen Brennpunkt angenehmer Gedanken bedeutet! Aber wehe den andern, denen Gedankenlosigkeit oder böser Wille einmal eine falsche Etikette aufgeklebt hat; kaum einer unter — sagen wir hunderten? sagen wir zehntausenden? wird sich entschliessen, dieselben unbefangen zu prüfen und dem eigenen Geschmack mehr zu vertrauen, als der irrigen Bezeichnung.

Mildernde Umstände sind dem Fremden allerdings zuzubilligen. Nicht Mannheim allein sucht sich ja durchzusetzen, sondern mit ihm so viele andere Städte und Städtlein, die erstmals oder aufs neue bekannt werden wollen. So ist's denn ein einfaches Rechenexempel: Der Dividend, die Zahl der Reisenden, hat gewaltig zugenommen, aber noch mehr der Divisor, die Orte, die besucht werden wollen, und darum kann man es dem Fremden auch nicht allzusehr verargen, wenn er sich ängstlich an das herkömmliche Urteil oder Vorurteil klammert, um seinen Weg durch das Gewühl zu finden. Vom Standpunkt ihrer Bürger aus sind gewiss all diese Orte bedeutend, angenehm und der Beachtung in hohem Grade würdig. Aber dem Bürger macht ein starker Gefühlszusatz Dinge lieb und wert die dem Fremden gleichgültig, wo nicht gar unverständlich bleiben. Froschperspektive und



Friedrichsplatz (mit Leuchtfantäne).

Vogelschau haben eben beide ihren guten Sinn; wer aber aus der Vogelschau betrachtet sein will, muss Besonderes zu bieten haben. Wie steht's damit in Mannheim? Gehört die Stadt zu den schellenlauten Toren, wenn sie sich nicht mit der Schägung ihrer eigenen Bürger zufrieden gibt, wenn sie auch den Fremden ihr „Kommt und schaut!“ zuruft?

Verlangt man von einer Stadt, dass sie etwas schlechthin Einzigartiges oder doch etwas Typisches in stärkster Zuspitzung bieten müsse, um Beachtung zu erzwingen, so ist das Seil gewiss hoch gespannt. Als erster tritt der Statistiker vor. Er rühmt die wahrhaft amerikanische Volkszunahme Mannheims, seine gewaltige industrielle Entwicklung, bezieht die überragende finanzielle und verkehrspolitische Bedeutung Mannheims für das engere Vaterland Baden — aber die Probe besteht er nicht. Grosse Menschenmassen sind auch in anderen Städten zusammengeströmt, rastloses wirtschaftliches Leben pulsiert auch in ihnen. Solche erfreulichen statistischen Eigenschaften würden keine Sonderstellung Mannheims begründen, böte nicht dessen Wirtschaftsgetriebe eine im Binnenland ganz einzigartige Erscheinungsform — die Mannheimer Hafenanlagen. Kein deutscher Binnenhafen und unter den Seehäfen auch nur ein einziger, Hamburg, weist einen so grossen und gleichzeitig so reich gegliederten Verkehr auf wie der Mannheimer. Es ist seltsam genug, dass die Mann-



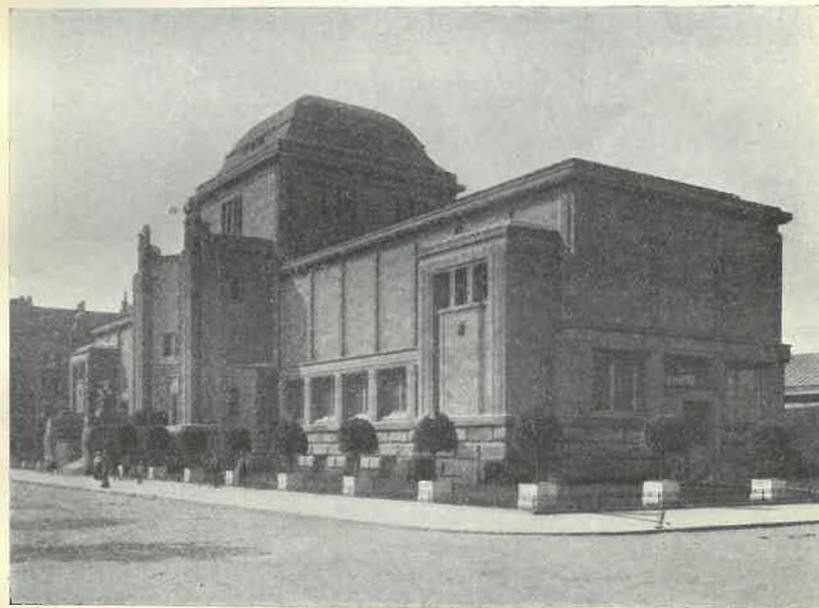
Grossh. Hoftheater und Jesuitenkirche.

heimer selbst sich erst spät des Besitzes eines so einzigartigen Schaustücks bewusst wurden. Seit ein paar Jahren erst erschliessen regelmässige Motorbootfahrten diese Wunderwelt völlig sinnverwirrenden Getriebes, in Bild und Laut ein prachtvoll bewegtes Durcheinander, hervorgezaubert aber aus scharfsinniger wirtschaftlicher und technischer Berechnung. Es ist das hohe Lied von Kampf und Arbeit, das uns aus dem Kettenrasseln der Kranen, dem Zischen der Sägen, dem Stampfen der Pressen dort entgegenbraust, wo noch vor wenigen Jahrzehnten die Unke klagte und der Star sein Liedchen pff. Neckar und Rhein, verwöhnte Lieblinge von Sage und Sang, einen sich an dieser Stelle; doch hier müssen sie fronen und arbeiten, denn die Erzeugnisse aller Herren Länder lasten ihnen auf guldigem Rücken.

Du siehst, lieber Leser, seit jenen Tagen, da Mannheim in den Geruch der Lange- weile kam, haben sich die Dinge gewaltig geändert. Aber nicht etwa nur dort am Wasser, wohin du mich begleitet hast. Was draussen im Hafen, was rundum in den grossen industriellen Werken und drinnen in Bank und Kontor verdient worden ist, hat einen sehr wohlgefälligen architektonischen Ausdruck in den stolzen Geschäftshäusern, vor allem aber in dem vornehmen Villenviertel der Stadt gefunden, das eine vorsorgliche Verwaltung er-

schloss, um reichgewordene Mitbürger an Mannheim zu ketten. Im Wetteifer mit ihren vermögenden Einwohnern hat dort die Stadt als Bauherrin sich hervorgetan: Bruno Schmitz hat ihr da den Rosengarten, die prächtigste Festhalle Deutschlands hingestellt, dazu einen prunkvollen Monumentalplatz geschaffen, wie er kaum zum zweitenmal in einer deutschen Stadt zu finden sein dürfte. Wie die Tonkunst im Rosengarten, so hat die Malerei in der von Billing erbauten Kunsthalle ein stolzes Heim gefunden, dem eine zielsichere Leitung, unterstützt von grosszügiger bürgerlicher Freigebigkeit, schon heute einen geachteten Platz unter den deutschen Gemäldesammlungen zu verschaffen gewusst hat.

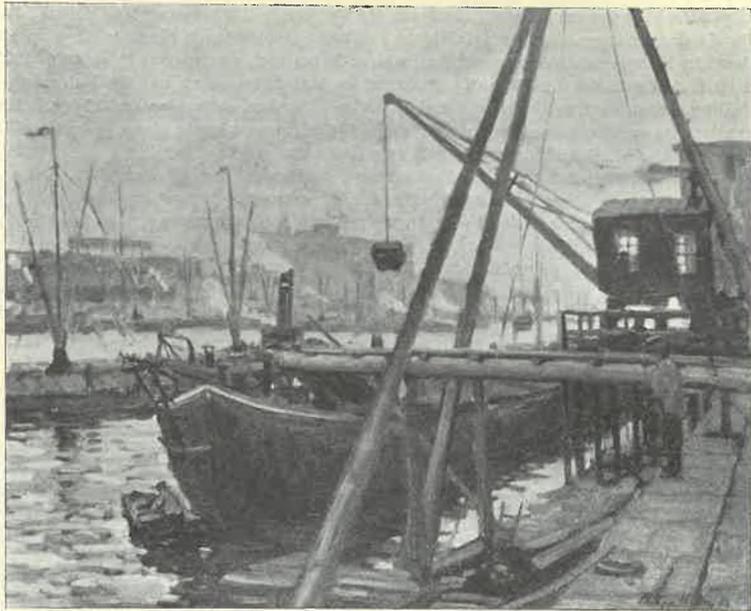
Wenn anderen Städten ihre Eigenart als Geschenk der gütigen Natur oder als heiliges Vermächtnis einer kunstverständigen Vergangenheit zugefallen ist, so hat Mannheim die seinige aus eigener Kraft der jüngeren Geschlechter erworben. Ein traditionloser Emporkömmling ist es gleichwohl nicht, denn noch vor anderthalb Jahrhunderten war es die prunkvolle Residenz der pfälzischen Kurfürsten, ein landauf, landab gepriesenes Dorado der Künste und Wissenschaften. Noch gemahnen uns auf Schritt und Tritt klassische Zeugen an jene erste Glanzzeit, kirchliche und Profanbauten, in denen sich ein selbstbewußtes, lebensfrohes und kunstsinniges Herrschertum auslebte. Von den herrlichen



Städtische Kunsthalle.

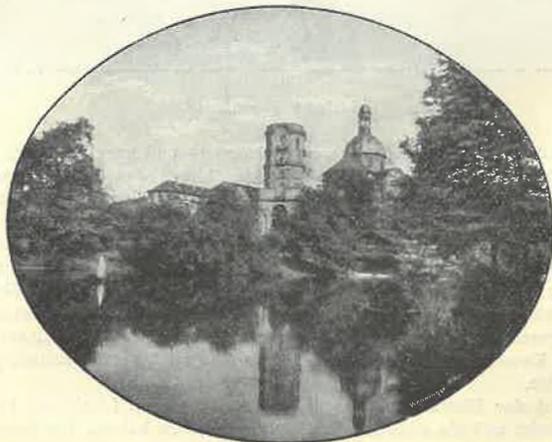
Kunstschätzen ist freilich das meiste, was nicht niet- und nagelfest war, mit dem Kurfürsten nach München gewandert, auch der letzte Akkord des einst in ganz Europa berühmten Mannheimer Orchesters ist längst verklungen; gleichwohl weht ein leiser Duft der künstlerischen Atmosphäre jener Tage noch zu uns herüber. Der Dichter, der Musiker, der im Theater sich unser bemächtigen will, erscheint noch heute an der geweihten Stätte, von der aus Schiller zum ersten Male zum deutschen Volke sprach, und schwere Opfer ließ und läßt es sich der Mannheimer kosten, Ruhm und Ansehen seiner Bühne zu mehren. Von manchem künstlerischen Wagnis, von oft genialer Vorahnung kommender Grösse legt unsere Theatergeschichte Zeugnis ab; so blieb das Mannheimer Hoftheater ein inhaltsreicher Begriff für den Kunstfreund auch dann noch, als man im übrigen herzlich wenig von der Stadt mehr wußte.

Heute ist der Eiswall im Schmelzen, den Vorurteil, Lässigkeit und Übelwollen zwischen Mannheim und die wißbegierige Welt geschoben haben. Die Stadt hat an sich gearbeitet, wie kaum eine zweite, um zu einem kraftvollen blühenden Gemeinwesen zu werden, darinnen Erwerb und Genuß materieller wie geistiger Güter sich glücklich vermählen. Ganz sachte muß die Kunde von solcher Anstrengung nach außen dringen; kein



Hafenanlagen.

Zweifel: Mannheim steht auf dem Punkt, entdeckt zu werden. Den wirtschaftlichen Studiengesellschaften, in deren Programm der Besuch Mannheims schon beinahe eine stehende Nummer bildet, folgt der eine und andere Kunstkenner, der Freund moderner großstädtischer Entwicklung, und siehe da! — vorsichtig, voll zaghafter Neugier wagt sich auch der Fremde schlechthin herbei. Lassen wir ihn gewähren! Kam er nur zu schauen, so wird er nicht unbefriedigt wieder von dannen ziehen, kam er aber, um schauend zu denken, so wird ihm der Besuch der Rhein-Neckarstadt ein Erlebnis bedeuten.



Friedrichspark.

Inhalt.

	Seite
Staatsministerial-EntschlieÙung „Die Handelshochschule Mannheim betr.“	4
Satzungen der Handelshochschule	5
Studiennachrichten	14
Anmeldungen	15
Gebühren	15
Prüfungen	16
Ausschüsse der Studentenschaft und Hospitanten	16
Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung	17
Vorlesungsverzeichnis	19
Stundenplan	29
Verzeichnis der Dozenten	36

Nach Erlaß des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, vom 27. Juli 1911, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Königstein (T.), den 21. Juli ds. Js. Nr. 543/44 gnädigst geruht, der Handelshochschule Mannheim auf Grund von Ziffer 10 des zweiten Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 die Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts zu verleihen und die anliegenden geänderten Satzungen zu genehmigen.

Satzungen der Handels-Hochschule Mannheim.

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse wurden mit Genehmigung der Großh. Regierung von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab zur Handelshochschule erweitert.

Der Handelshochschule wurden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts erteilt.

§ 2.

Die Handelshochschule ist dem Großh. Unterrichtsministerium unterstellt, das sich, soweit die Ausbildung der Handelslehrer und andere Fragen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung berührt werden, mit dem Großh. Ministerium des Innern im Benehmen halten wird.

§ 3.

Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule hat insbesondere den Zweck:

1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe oder dem Berufe des praktischen Volkswirtes widmen, eine vertiefte allgemeine und wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere kaufmännische Bildung zu vermitteln;
2. Personen, die sich zu Handelslehrern ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu geben;
3. praktischen Kaufleuten, Angehörigen der Industrie und verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und der praktischen Anwendung auszubilden;
4. Beamten des Staats, der Städte, sonstiger Körperschaften und Verbände, sowie den Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, sowie zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten;
5. Ausländer in dem Gebrauch der deutschen Sprache fortzubilden und sie in das Verständnis des deutschen Wirtschaftslebens einzuführen.

§ 4.

Das Vermögen der Handelshochschule wird gebildet:

1. durch den Otto Beck-Gedächtnisfonds in Höhe von 151 570 M. 18 Pfg.;
2. durch den Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds in Höhe von 1 000 000 M.;
3. durch den Reservefonds des Grundbuchamts in Höhe von 488 993 M. 16 Pfg.;
4. durch Schenkungen, Vermächtnisse, sowie sonstige unentgeltliche oder entgeltliche Erwerbungen der Handelshochschule, sofern die hier genannten Einnahmen nicht bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen.

Bei Auflösung der Handelshochschule fällt deren Vermögen an die Stadtgemeinde Mannheim zu freiem Eigentum zurück, soweit nicht die Bestimmungen der Schenkungen oder Vermächtnisse entgegenstehen.

§ 5.

Die eigenen Einkünfte der Handelshochschule bestehen in

- a) den Beiträgen juristischer oder physischer Personen, die bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen;
- b) den Zinsen des Vermögens der Handelshochschule;
- c) den Honoraren für die Vorlesungen;
- d) den Einnahmen sonstiger Art.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird auf ihre Kosten die für die Handelshochschule erforderlichen Räumlichkeiten stellen und einrichten und die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln bestreiten.

§ 7.

Soweit durch die in § 5 und § 6 genannten Aufwendungen und Einnahmen der laufende Aufwand für die Handelshochschule nicht gedeckt wird, übernimmt die Stadtgemeinde die Tragung aller aus der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt erwachsenden Kosten nach Maßgabe des vom Stadtrat und Bürgerversammlung zu genehmigenden Voranschlags der Handelshochschule (vgl. § 21).

§ 8.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule wird Kasse und Rechnung geführt, auf die, soweit vom Kuratorium nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Städterechnungsanweisung Anwendung finden.

§ 9.

Die Organe der Handelshochschule sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Rektor,

- c) der Senat,
- d) das Dozentenkollegium.

§ 10.

Das Kuratorium besteht aus:

- 1./2. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und seinem gesetzlichen Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden,
- 3./4. je einem vom Unterrichtsministerium und vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliede,
- 5./6. dem Rektor der Handelshochschule und seinem Stellvertreter,
7. einem von den Stiftern des Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds (vgl. § 4 Ziff. 2) auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglied der Familie H. Lanz,
- 8./9. je einem vom engeren Senat der Universität Heidelberg auf Vorschlag der juristischen und philosophischen Fakultät aus der Zahl der Lehrer dieser Fakultäten ernannten Mitgliede,
- 10./11. zwei von der Handelskammer für den Kreis Mannheim aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern,
- 12./13. zwei vom geschäftsführenden Vorstande der Stadtverordneten aus der Zahl der letzteren ernannten Mitgliedern,
- 14./15. zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern,
16. einem von den Vorständen der Mannheimer Vereinigungen kaufmännischer und technischer Angestellten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede,
17. einem von der Dozentenversammlung aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten der Anstalt zu wählenden Mitgliede (§ 18 Ziff. 2),
18. dem vom Vorsitzenden gemäß § 11 Schlußabsatz ernannten Schriftführer,
- 19./22. 1—4 weiteren Mitgliedern, deren Wahl dem Kuratorium freisteht.

Die Amtszeit der sämtlichen unter Absatz 1 Ziff. 8—17 genannten Mitglieder beginnt an einem und demselben Tage und währt drei Jahre; die nach Ziffer 19—22 gewählten Mitglieder werden auf die jeweils noch laufende Amtszeit der oben genannten Mitglieder zugewählt.

Mit dem Ausscheiden aus der abordnenden Körperschaft, Behörde oder Vereinigung erlischt auch die Zugehörigkeit zum Kuratorium. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ist auf die Restdauer der Amtszeit von der wahlberechtigten Körperschaft, Behörde oder Vereinigung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 11.

Dem Kuratorium der Handelshochschule steht die oberste Verwaltung der Anstalt, sowie die Aufsicht darüber zu, daß deren übrige Verwaltung nach den Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Vorschriften und innerhalb der Festsetzungen des Voranschlags geführt wird. Zur obersten Verwaltung im Sinne dieser Satzungen gehören insbesondere:

1. die Festsetzung des Voranschlags und die Erteilung der Entlastung für die Rechnung,
2. die Festsetzung der von den Besuchern der Handelshochschule für

- die Vorlesungen und Uebungen zu zahlenden Honorare und sonstigen Gebühren (vgl. auch § 21),
3. die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Voranschlags (vgl. auch § 21),
 4. die Bewilligung von Ausgaben aus dem Vermögen der Handelshochschule, soweit überhaupt zulässig, und die Aufnahme von Darlehen und Anlehen (vgl. auch § 21),
 5. die Schaffung von Einrichtungen, die den Haushalt der Handelshochschule dauernd belasten (vgl. auch § 21),
 6. die Bewilligung von Stipendien und die Erlassung oder Stundung der Kollegialgelder bei Ueberschreitung des in § 16 Ziff. 5 genannten Betrags,
 7. die Berufung und Anstellung der hauptamtlichen Dozenten,
 8. die Ernennung und Anstellung der nebenamtlichen Dozenten und Direktoren der Handelshochschule,
 9. die Erteilung und Entziehung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
 10. die Genehmigung der Semesterlehrpläne,
 11. die Genehmigung zu Einrichtungen nach § 3 Ziff. 5,
 12. die Aenderung der Satzungen, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung (vgl. auch § 21),
 13. die Anstellung des Verwaltungspersonals, soweit es nicht von der Stadtgemeinde der Handelshochschule beigegeben wird,
 14. die Genehmigung der vom Senat erkannten Disziplinarstrafen der Entlassung und der Relegation und die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 Abs. 2 und 3,
 15. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtshandlungen der übrigen Organe der Handelshochschule, soweit nicht nach diesen Satzungen hierfür andere Behörden zuständig sind,
 16. die Regelung der Geschäfte des Kuratoriums.

Als Schriftführer des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden ein städtischer Beamter ernannt.

§ 12.

Das Kuratorium ist befugt, für die Erledigung einzelner von ihm zu bezeichnender Geschäfte einen Ausschuß einzusetzen, dem jedenfalls der Oberbürgermeister als Vorsitzender und der Rektor angehören müssen.

§ 13.

In Fällen, in denen die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums oder seines Ausschusses nicht verschoben werden kann, ist dessen Vorsitzender zur Entscheidung befugt. Er hat in der nächsten Sitzung dem Kuratorium oder seinem Ausschusse von den ergangenen Entschließungen Kenntnis zu geben.

§ 14.

Der Rektor und sein Stellvertreter werden vom Senat (§§ 15 und 16) aus der Zahl der hauptamtlichen Dozenten der Handelshochschule auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Der zum Rektor Gewählte ist verpflichtet, das Amt anzunehmen und während der Dauer der Wahl zu führen, sofern ihn nicht das Kuratorium auf seinen Antrag von der einen oder anderen Verpflichtung enthebt. Der Antrag kann nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Der abtretende Rektor kann nach Umlauf einer Amtsperiode die Uebernahme des Rektorates auf die Dauer einer weiteren Amtsperiode ablehnen.

Scheidet der Rektor oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl durch den Senat statt und zwar für den Rektor auf eine Amtsdauer von drei Jahren, für den Stellvertreter auf die restliche Amtszeit des Ausscheidenden. Mit dem Rektor scheidet stets auch sein Stellvertreter aus.

Dem Rektor liegt ob:

1. die juristische und repräsentative Vertretung der Handelshochschule,
2. die laufende Verwaltung der Handelshochschule, soweit sie nicht nach diesen Satzungen andern Organen übertragen ist.

Insbefondere steht ihm zu:

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums, soweit er ihm übertragen wird,
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats,
- c) die Leitung der Sitzungen des Senats und des Dozentenkollegiums,
- d) die Vermittlung des Verkehrs des Senats mit dem Kuratorium und den Studierenden,
- e) die Leitung und Beaufsichtigung des ihm unterstellten Beamten- und Dienstpersonals,
- f) der Entwurf des Voranschlags nach Anhörung der Dozenten,
- g) die Bewilligung von Ausgaben innerhalb des Voranschlags,
- h) die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben,
- i) die Aufsicht über die Bibliothek, das Wirtschaftsarchiv und die sonstigen Sammlungen,
- k) die Aufstellung des Entwurfs der Semesterlehrpläne,
- l) die Erstattung des Jahresberichts,
- m) die Aufnahme und Beaufsichtigung der Besucher der Handelshochschule,
- n) die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Studierende gemäß § 28 Ziff. 1, Abs. 2 und 3.

§ 15.

Der Senat besteht aus den hauptamtlichen Dozenten und drei von der Dozentenversammlung in den Senat zu wählenden nebenamtlichen Dozenten.

Die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Für etwa vorzeitig Ausscheidende ist jeweils für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

Zu einzelnen Sitzungen können auf Beschluß des Senats weitere Dozenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 16.

Dem Senat steht zu:

1. die Wahl des Rektors und seines Stellvertreters (§ 14),
2. die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die ihm der Rektor zur Entscheidung vorlegt,
3. die Erstattung von Vorschlägen
 - a) bei der Berufung hauptamtlicher und der Ernennung nebenamtlicher Dozenten, sowie bei Erteilung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
 - b) über die Verleihung und Verteilung von Stipendien,
 - c) über Maßnahmen und Einrichtungen, die ihm zur Durchführung und Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit der Handelshochschule erforderlich oder wünschenswert scheinen,
4. die Erlassung etwa nötiger Ordnungen für die Bibliothek, das Wirtschaftsanschlag und die Institute,
5. die Entscheidung über Anträge auf Erlassung oder Stundung der Kollegiengehälter bis zu 10% der Gesamtsumme (vgl. § 11 Ziff. 6),
6. die Entscheidung im Falle des § 23 Abs. 2 Ziff. 5,
7. die Erkennung von Disziplinarstrafen gemäß § 28 Abs. 2,
8. die Entscheidung über Anträge des Dozentenkollegiums,
9. die Feststellung des Voranschlagsentwurfs,
10. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 17.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten, zwei von ihm zuzuwählenden und etwaigen weiteren vom Kuratorium ernannten Vertretern der übrigen Lehrkräfte.

§ 18.

Dem Dozentenkollegium steht zu:

1. die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat,
2. die Wahl eines Mitgliedes aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten in das Kuratorium (§ 10 Ziff. 17),
3. die Beratung und Feststellung der vom Rektor entworfenen Semesterlehrpläne (vgl. § 14 Ziff. 2 k und § 11 Ziff. 10),
4. die Beratung der in § 16 Ziff. 3 lit. c bezeichneten Vorschläge des Senats, sowie anderer ihm vom Rektor vorgelegter Fragen allgemeiner Art,
5. die Stellung von Anträgen beim Senat,
6. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 19.

Die Sitzungen des Kuratoriums, des Senats und des Dozentenkollegiums finden nach Bedarf statt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie der Rektor ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Kollegiums es beantragt.

§ 20.

Für die Besorgung des Bürodienstes und der Dienergegeschäfte wird der Handelshochschule von der Stadtgemeinde Mannheim das nötige Verwaltungs- und Dienerpersoneel beigegeben. Die betreffenden Beamten bleiben städtische Beamte.

§ 21.

Zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, sowie zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziff. 2—5 und 12 ist die Zustimmung des Stadtrates, zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziff. 4 und 5, sowie zur Aenderung der Satzungen (§ 11 Ziff. 12), soweit dadurch eine Erweiterung der Verpflichtungen der Stadtgemeinde herbeigeführt werden soll, außerdem die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

§ 22.

Als Lehrkräfte wirken an der Handelshochschule hauptamtliche Dozenten, nebenamtliche Dozenten, Lehrkräfte für einzelne Vorlesungen und Lektoren.

Die nähere Regelung der Beziehungen der Lehrkräfte zur Handelshochschule trifft das Kuratorium.

§ 23.

Zum Besuche der Vorlesungen und Uebungen sind ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt:

- a) ordentliche Studierende,
- b) außerordentliche Studierende,
- c) Hospitanten,
- d) Hörer.

Als ordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Abiturienten der neunstufigen deutschen höheren Lehranstalten;
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben und die Lehrzeit beendet haben;
3. Personen, welche die für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung in einem deutschen Bundesstaate vorgeschriebene Vorbildung nachweisen;
4. Ausländer, welche eine gleichwertige Vorbildung nachweisen;
5. Personen, welche diese Bedingungen zwar nicht erfüllen, aber nach Ansicht des Senats eine der in Ziff. 1—3 genannten Vorbildung entsprechende Vorbereitung nachweisen.

Als außerordentliche Studierende (Vollhörer ohne Recht auf Zulassung zu den Abschlußprüfungen) werden aufgenommen:

1. Kaufleute, welche die Oberklasse der Mannheimer Handelsfortbildungsschule mit Erfolg besucht haben oder durch Schulzeugnis den Besitz gleichwertiger Kenntnisse nachweisen und mindestens zwei Jahre in der Praxis tätig sind;
2. Personen, welche eine technische Mittelschule absolviert haben.

Als Hospitanten können zum Besuche beliebiger Vorlesungen und Uebungen zugelassen werden:

1. Personen, welche den im zweiten und dritten Absatz genannten Voraussetzungen genügen, aber durch persönliche Verhältnisse (höheres Lebensalter, Tätigkeit im Beruf usw.) verhindert sind, sich als Studierende einschreiben zu lassen;
2. die Studierenden der Universität Heidelberg;
3. Beamte, welche eine Prüfung für den höheren oder mittleren Staatsdienst oder die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten bestanden haben;
4. sonstige Personen, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie dem Unterricht folgen können und ihn nicht beeinträchtigen werden.

Als Hörer wird man zu den öffentlichen Vorlesungen ohne Nachweis einer bestimmter Vorbildung zugelassen.

Wer das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist von der Aufnahme und Zulassung ausgeschlossen.

Auf die Studierenden und Hospitanten der Handelshochschule, welche Vorlesungen der Universität Heidelberg zu besuchen wünschen, finden allgemein die daselbst für Hospitanten der Universität geltenden Bedingungen Anwendung.

§ 24.

Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen werden durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums unterliegen.

Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten aufgrund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuches ergänzt werden, ausgestellt.

§ 25.

Die von den Besuchern der Hochschule zu zahlenden Honorare für die Vorlesungen und Uebungen sowie sonstige Gebühren werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums festgesetzt.

§ 26.

Die Studierenden der Handelshochschule unterwerfen sich durch Namensunterschrift und Handschlag, die Hospitanten durch die von ihnen beantragte Einschreibung den Ordnungen der Anstalt. Ueber die erfolgte Aufnahme bzw. Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 27.

Die Einschreibung von Studierenden der Universität Heidelberg als Hospitanten kann auch im Sekretariat der Universität erfolgen.

Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule wird dem der Universität als besondere Anlage beigegeben und mit diesem von der Universitätsbehörde verandt.

§ 28.

Als Disziplinarstrafen gegen Studierende sind zulässig:

1. Verweis,
2. Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung,
5. wegen ehrlosen Benehmens die Relegation.

Die Erteilung des Verweises geschieht durch den Rektor selbständig und endgiltig. Zur Erkennung der anderen Disziplinarstrafen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11 Ziff. 14, der Senat zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen.

Als Disziplinarmittel gegen Hospitanten und Hörer findet der Verweis und der Ausschluß von einer oder allen besetzten Vorlesungen und Uebungen Anwendung. Für den Verweis ist der Dozent selbständig und endgiltig, für den Ausschluß der Rektor zuständig, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen kann.

§ 29.

Die Ferien fallen mit denen der Universität Heidelberg zusammen.

§ 30.

Diese Satzungen treten am 21. Juli 1911 in Kraft.

Studien-Nachrichten.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorlesungen, Uebungen, Seminarien, Besuchen von Verkehrseinrichtungen, kommerziellen und industriellen Anlagen.

Den Studierenden wird bei der Einschreibung ein Studienplan an die Hand gegeben, der nur informieren, nicht binden soll.

Für die Vorlesungen, deren Besuch für Hospitanten besonders empfehlenswert ist, wird ein spezielles Verzeichnis herausgegeben werden.

Diejenigen allgemeinen Vorlesungen, die auch dem größeren Publikum ohne Nachweis der Vorbildung offen stehen, sind im Vorlesungsverzeichnis durch ein Sternchen besonders bezeichnet.

Die Vorlesungen finden, soweit nichts anderes bemerkt ist, in den Räumen der Handelshochschule Lit. A 4, 1 statt.

Der Seminarbetrieb wird in gesonderten, von der Handelshochschule gemieteten Räumlichkeiten des Hauses A 3, 6 III. Stock abgehalten.

Bibliothek, Wirtschaftsarchiv und Warenammlung.

Den Studierenden stehen zur Benutzung frei: Die Bibliothek und das Wirtschaftsarchiv der Handels-Hochschule, die Bibliothek der Handelskammer Mannheim, die Bibliothek des Kaufmännischen Vereins, die öffentliche Bibliothek im Großherzoglichen Schloß.

Außerdem können durch Vermittlung der Bibliothek der Handels-Hochschule folgende Bibliotheken benutzt werden: Bibliothek der Universität Heidelberg, Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe, Stadtbibliothek Frankfurt a. M., Freiherrlich C. von Rothschild'sche öffentliche Bibliothek Frankfurt a. M.

Die Bestände der Bibliothek der Handels-Hochschule, die von sämtlichen Besuchern der Handels-Hochschule benutzt werden können, umfassen ungefähr 6500 Bände; die Zahl der im Arbeitszimmer ausliegenden Zeitschriften beträgt 115.

Das Wirtschaftsarchiv enthält folgende Sammlungen:

1. Statuten und Berichte der Handelsgesellschaften, sowie die in den Zeitungen enthaltenen Notizen über die Gesellschaften.
2. Ausschnitte aus Zeitungen über:
 - a) Allgemeine Wirtschaftspolitik.
 - b) Einzelne Industriezweige.
3. Veröffentlichungen wirtschaftlicher Interessenvertretungen.

4. Jahresberichte der Eisenbahnverwaltungen.

5. Festschriften einzelner Unternehmungen.

Die Ausgabestelle für Bibliothek und Wirtschaftsarchiv ist geöffnet: Montag bis Freitag von 9—2, Samstag von 9—1 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 6—8 Uhr.

Das der Bibliothek angegliederte Arbeitszimmer ist geöffnet: Montag bis Freitag von 9—2 und 3—8 Uhr, Samstags von 9—1 Uhr.

Für die Vorlesungen in Chemie und Warenkunde steht eine den Bedürfnissen der Handels-Hochschule entsprechend zusammengestellte Warenammlung zur Verfügung.

Anmeldungen.

Die Anmeldungen zu sämtlichen Vorlesungen und Uebungen werden während der Büreaustunden (vormittags 9—1 Uhr, nachmittags 3—7 Uhr) im Sekretariat der Hochschule oder bei der Akademischen Quästur der Universität Heidelberg entgegengenommen.

Die Ausstellung von Hörerkarten wird auch durch eine Anzahl von Vereinen für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zu dem ermäßigten Honorar — siehe Gebühren — vermittelt. Ebenso haben die kaufmännischen und technischen Vereine von Mannheim und Umgegend die Vermittlung von Hospitantenkarten für Vereinsmitglieder übernommen. Hierwegen wird auf die besonderen Rundschreiben und Veröffentlichungen der Vereine verwiesen.

Der Einschreibung als Studierender und der Ausstellung der Hospitantenkarte muß die Ausfüllung eines Anmeldebogens vorausgehen. Formulare hierfür werden bei den genannten Anmeldestellen und Vereinsvorständen unentgeltlich verabfolgt.

Gebühren.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt: Der **Studierende** hat eine einmalige Einschreibungsgebühr von 20 M., sowie für das Semester ein Studiengeld von 120 M. zu entrichten, was ihn zur Belegung beliebiger allgemeiner wie öffentlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt.

Für die praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium des städtischen Untersuchungsamtes ist von Studierenden eine Gebühr von 25 M. im Semester zu zahlen.

Immatrikulierte Studierende, die zugleich ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, haben nur die Sätze der Hospitantengebühren zu zahlen; sie müssen nicht öffentliche Vorlesungen in mindestens 2 Wochenstunden belegen.

Von den die allgemeinen Vorlesungen und Fachkurse besuchenden **Hospitanten** wird ein Vorlesungshonorar von 5 M für die Wochenstunde erhoben.

Für Reichsausländer, die lediglich studienhalber hierher kommen, erhöhen sich diese Sätze um je 50 pCt.

Für die Hörerkarte, die zum Besuch der öffentlichen Vorlesungen und der durch Sternchen bezeichneten allgemeinen Vorlesungen berechtigt, sind zu entrichten: 5 M für eine Wochenstunde, 9 M für zwei, 12 M für drei, 15 M für vier und 20 M für 5 Wochenstunden.

Bezüglich der Ermäßigungen für Mitglieder der kaufmännischen, technischen und Beamtenvereine in Mannheim und Ludwigshafen bestehen besondere Bestimmungen.

Die Honorare sind vor Beginn der Vorlesungen bei der Kasse der Handelshochschule (Stadtkasse, Kaufhaus) einzuzahlen. Studierenden kann auf begründetes schriftliches Ersuchen vom Senat Erleichterung in der Weise gewährt werden, daß die Entrichtung der zweiten Hälfte des Honorars bis vor Wiederaufnahme der Vorlesungen nach den Pfingstferien gestundet wird.

Prüfungen.

Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen für Kaufleute und für Handelslehrer sind durch besondere vom Großh. Unterrichtsministerium genehmigte Prüfungsordnungen geregelt. Sie können vom Sekretariat der Handelshochschule bezogen werden.

Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten auf Grund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuches ergänzt werden, ausgestellt.

Ausschüsse der Studentenschaft und der Hospitanten.

An der Handelshochschule besteht ein die Interessen der gesamten Studentenschaft vertretender „Ausschuß der Allgemeinen Studentenschaft der Handelshochschule Mannheim“. Zur Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung usw. ist dem Ausschusse das Recht zur Erhebung eines

Semesterbeitrags von 3 M zugestanden, die zugleich mit dem Studiengeld von der Hochschulkasse erhoben werden.

Zur Vertretung der Interessen der Hospitanten hat sich die „Allgemeine Vereinigung der Hospitanten der Handelshochschule“ gebildet. Mit der Wahrnehmung dieser Interessen ist ein „Ausschuß“ beauftragt, der von sämtlichen Hospitanten gewählt wird. Die zur Geschäftsführung erforderlichen Kosten werden von den Hospitanten durch freiwillige Semesterbeiträge von 1 M gedeckt.

Haftpflicht-, Unfall- und Kranken-Versicherung.

Ueber Haftpflicht- und Kollektiv-Unfallversicherung für die Zeit vom 15. Januar 1909 bis 30. September 1914 wurden mit der Oberheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim Verträge abgeschlossen.

Hiernach gewährt die Gesellschaft:

1. a) für die an den wissenschaftlichen Exkursionen der Handelshochschule beteiligten Lehrkräfte Versicherung gegen die durch Unfall begründete gesetzliche Haftpflicht bis zum Gesamtbetrag von 150 000 M für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis, jedoch nicht über den Betrag von 50 000 M für jede einzelne beschädigte Person, ferner für nicht durch Unfall verursachte Erkrankungen; b) wegen Sachbeschädigung mit Höchstleistung von 10 000 M in jedem Schadenfall bei 100prozentiger Deckung und mindestens 10 M Tragung durch die Hochschule.
2. Versicherung für Unfälle, welche die Lehrer, Schüler und Hospitanten auf Exkursionen erleiden, sofern diese unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers der Handelshochschule zu Studienzwecken stattfinden. Als Versicherungssumme gilt pro Teilnehmer: 1000 M auf den Todesfall, 1000 M auf den Invaliditätsfall und 1 M täglich für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß die Höchstleistung der Gesellschaft auf 60 000 M begrenzt ist, sofern durch ein Unfallereignis eine Mehrheit der Versicherten betroffen wird.

Im übrigen ist die Handelshochschule in den allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsvertrag der Stadtverwaltung mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 14. August 1908 einbezogen.

Die Krankenfürsorge der Studierenden ist in der Weise geregelt, daß der Studierende, der während der Einschreibungszeit eine Krankenpflegkarte zum Betrag von 3 M für das Semester beim Sekretariat oder der Kasse der Hochschule löst, auf unentgeltliche Behandlung in den Ambulatorien des Allgemeinen Krankenhauses, kostenfreien Bezug der Medikamente und sonstigen Heilmittel aus der von den Krankenhausärzten bezeichneten Apotheke, sowie kostenfreie Verpflegung im Allgemeinen Krankenhaus bis zur Dauer von 4 Wochen Anspruch hat.

Handels-Hochschule Mannheim.

Vorlesungs-Verzeichnis

für das

Sommer-Semester 1912.

Beginn: 22. April 1912.

*

A. Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen.

I. Handelswissenschaften.

— Privatwirtschaftslehre des Handels. —

1. Vorkurs.

Einführung in die kaufmännische Arithmetik Prof. Dr. Calmes.
1 Stunde. Mittwoch 10—11 Uhr vorm.

Einführung in die Buchhaltung: Prof. Dr. Ricklich.
2 Stunden. Donnerstag 10—12 Uhr vorm.

2. Allgemeine Vorlesungen.

— Grundlegende Vorlesungen. —

Allgemeine Buchhaltung mit Übungen Professor Dr. Calmes.
3 Stunden. Montag 8—10, Mittwoch 11—12 Uhr vorm.

Wechsel- und Scheckverkehr Professor Dr. Calmes.
2 Stunden. Dienstag 8—10 Uhr vorm.

Handelsgeschichte — Neuere und neueste Zeit — Prof. Kohlschupp.
2 Stunden. Donnerstag u. Samstag 11—12 Uhr vorm.

Grundzüge der theoretischen Privatwirtschaftslehre — reine Theorie des Aufwands-
 optimums und des optimalen Standortes der
 Industrie — Dipl.-Ingenieur Dr. Mertens.
 1 Stunde. Dienstag 5—6 Uhr nachm.

3. Spezial-Vorlesungen.

A. Vorlesungen über den Warenhandelsbetrieb.

Das Importgeschäft einschließlich des Waren-
 terminhandels mit Kalkulationen Professor Kollhepp.
 2 Stunden. Freitag 10—12 Uhr vorm.
 *) Statistik im Privatbetriebe (siehe unter B).

B. Vorlesungen über den Fabrikbetrieb.

Fabrikbuchhaltung Professor Dr. Calmes.
 2 Stunden. Montag u. Dienstag 10—11 Uhr vorm.
 *) Statistik im Privatbetriebe Professor Dr. Calmes.
 1 Stunde. Montag 7—8 Uhr abends.
 *) Rational- und Privatökonomie der
 Wasser- und Wärmekraftmaschinen Dipl.-Ing. Dr. Mertens.
 1 Stunde. Donnerstag 7—8 Uhr abends.

C. Vorlesungen über Verkehrsbetriebe.

Siehe Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft.

D. Vorlesungen über den Bankbetrieb.

Effekten und Effektenverkehr Professor Dr. Ricklich.
 2 Stunden. Dienstag 8—10 Uhr vorm.
 Arbitrage Professor Dr. Ricklich.
 2 Stunden. Mittwoch 8—10 Uhr abends.

E. Vorlesungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens.

*) Die Versicherung im Dienste des Kaufmanns
 Mathematiker Koburger.
 1 Stunde. Montag 8—9 Uhr abends.
 *) Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge
 für Privatangestellte nach der Reichsversicherungsordnung
 und nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte
 Mathematiker Koburger.
 1 Stunde. Donnerstag 8—9 Uhr abends.

*) Lebensversicherungswesen Mathematiker Koburger.
 1 Stunde. Dienstag 7—8 Uhr abends.
 Einführung in die Versicherungsmathematik
 (Lebensversicherungs-Rechnung) Mathematiker Koburger.
 1 Stunde. Dienstag 8—9 Uhr abends.

4. Seminare und Übungen.

Handelswissenschaftliches Seminar Professor Dr. Ricklich.
 2 Stunden. Montag 5—7 Uhr nachm.
 Buchhaltungsseminar Professor Dr. Calmes.
 1 Stunde. Dienstag 3—4 Uhr nachm.
 Versicherungswissenschaftliches Praktikum
 Mathematiker Koburger.
 1 Stunde. Montag 7—8 Uhr abends.

Für zukünftige Handelslehrer bestimmt.

Handelspädagogische Übungen Professor Kollhepp.
 2 Stunden. Donnerstag u. Samstag 8—9 Uhr vorm.
 Praktikum — auch für Kaufleute — Professor Kollhepp.
 6 Stunden. Donnerstag 9—11, Freitag 8—10, Samstag 9—11
 Uhr vorm.

II. Volkswirtschaftslehre. **)

1. Allgemeine Vorlesungen.

— Grundlegende Vorlesungen. —

Allgemeine Nationalökonomie Professor Dr. Altman.
 4 Stunden. Dienstag u. Freitag 3—5 Uhr nachm.
 Finanzwissenschaft Professor Dr. Altman.
 3 Stunden. Montag, Dienstag u. Donnerstag 12—1 Uhr mittags.

2. Spezial-Vorlesungen.

Handelspolitik Professor Dr. Behrend.
 2 Stunden. Mittwoch 3—5 Uhr nachm.
 Verkehrspolitik Professor Dr. Behrend.
 2 Stunden. Montag 3—5 Uhr nachm.

**) Versicherungswesen siehe unter I.

- Von Aristoteles zu A. Smith
 (Aus Wirtschaftsgeichte und Litteratur) Prof. Dr. Behrend.
 — siehe unter Allgemeine wissenschaftl. Ausbildung —
- Agrarpolitik Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein.
 4 Stunden. Dienstag u. Freitag 8—10 Uhr abends.
- Montanindustrie Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein.
 2 Stunden. Freitag 6—8 Uhr abends.
- *) Tagesfragen der Binnenschiffahrt mit
 Besprechungen Handelskammer Syndikus Dr. Blaustein.
 2 Stunden. Mittwoch 7—9 Uhr abends.
- Sozialpolitik Baurat Dr. Fuchs.
 1 Stunde. Mittwoch 8—9 Uhr vorm.
- *) Grundfragen der Sozialpolitik
 mit bes. Berücks. der einzelnen Strömungen Dr. Mucke.
 — siehe unter Allg. wissenschaftl. Ausbildung —
- *) Lektüre und Besprechung sozialpolitischer
 Schriften Frau Dr. Altmann-Gottheiner.
 2 Stunden. Montag 4—6 Uhr nachm.
- Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik
 des Deutschen Reiches Professor Dr. Schott.
 1 Stunde. Donnerstag 6—7 Uhr abends.
- Organisation und Entwicklung des Immobilien-
 credits in Deutschland Diplom-Ing. u. Mathematiker Dr. Mayr.
 2 Stunden. Dienstag u. Donnerstag 12—1 mittags.

3. Seminare und Uebungen.

- Volkswirtschaftliches Seminar
 2 Stunden alle 14 Tage. Dienstag 6—8 Uhr abends.
 Professor Dr. Altmann gemeinschaftlich mit
 Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein.
- Volkswirtschaftliches Seminar Professor Dr. Behrend.
 u. Prof. Dr. Schott.
 2 Stunden. Mittwoch 5—7 Uhr abends.
- Volkswirtschaftliches Kolloquium — mit
 beschränkter Teilnehmerzahl nach vorheriger
 Anmeldung in noch zu bestimmender Stunde — Prof. Dr. Altmann.
- Besprechung der volkswirtschaftlichen
 Ausflüge Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein.
 2 Stunden alle 14 Tage. Dienstag 6—8 Uhr abends.

III. Rechtswissenschaft.

1. Allgemeine Vorlesungen.

— Grundlegende Vorlesungen. —

- *) Einführung in die Rechtswissenschaft Dr. Perels.
 2 Stunden. Freitag 5—7 Uhr abends.
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht I. Teil
 Landrichter a. D. Dr. Kumpf
 (im Anschluß an die Vorlesung Aussprache) zusammen 6 Stunden.
 Montag u. Dienstag 10—12, Mittwoch 9—11 Uhr vorm.
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht II. Teil
 Stadtrechtsrat Dr. Erdel.
 3 Stunden. Montag 8—10, Dienstag 8—9 Uhr abends.
- Gesellschaftsrecht Dr. Wimpfheimer.
 1 Stunde. Freitag 12—1 Uhr mittags.
- Das Recht der Wertpapiere insbes. Wechsel-
 und Scheckrecht Rechtsanwält Dr. Geiler.
 1 Stunde. Mittwoch 7—8 Uhr abends.
- Prozeßrecht Stadtrechtsrat Brehm.
 2 Stunden. Donnerstag 7—9 Uhr abends.
- Zwangsvollstreckung und Konkurs Stadtrechtsrat Dr. Erdel.
 2 Stunden. Mittwoch 11—1 Uhr mittags.

2. Spezial-Vorlesungen.

- Badisches Verwaltungsrecht Stadtsyndikus Landmann.
 2 Stunden. Mittwoch 8—10 Uhr vorm.
- Unlauterer Wettbewerb Stadtrechtsrat Brehm.
 1 Stunde alle 14 Tage. Freitag 7—8 Uhr abends.
- *) Völkerrecht Prof. Dr. Kadbruch.
 2 Stunden. Freitag 8—10 Uhr abends.
- *) Das Expeditions- und Eisenbahnfrachtrecht
 Regierungsrat a. D. Professor Endres.
 2 Stunden alle 14 Tage. Donnerstag 8—10 Uhr abends.

3. Seminare.

- Juristisches Praktikum Dr. Kumpf mit einem
 praktischen Juristen
 2 Stunden. Freitag 8—10 Uhr vorm.

IV. Naturwissenschaften, Geographie, Technik und Warenkunde.

1. Allgemeine Vorlesungen.

— Grundlegende Vorlesungen. —

Allgemeine Wirtschaftsgeographie

Regierungsrat a. D. Professor Endres.

2 Stunden alle 14 Tage. Mittwoch 10—12 Uhr vorm.

Grundzüge der Chemie als Einführung in die Warenkunde

Direktor Dr. Zeeh.

2 Stunden. Mittwoch 5—7 Uhr abends.

Experimental-Physik — Mechanik,

Wärme, Optik —

Direktor Dr. Wittsack.

2 Stunden. Montag 5—7 Uhr abends.

2. Spezial-Vorlesungen.

Warenkunde der Textilindustrie, II. Teil

Regierungsrat a. D. Professor Endres.

2 Stunden alle 14 Tage. Dienstag 10—12 Uhr vorm.

Warenkunde (Fossile Heiz- und Leuchtstoffe. Fette und Oele. Wachs, Seifen und Kerzen. Leder und Gerbstoffe. Kautschuk und Guttapercha. Gummiswaren und Harze. Tierische und pflanzliche Faserstoffe.)

Dr. Zeeh.

2 Stunden. Donnerstag 4—6 Uhr nachm.

3. Seminare und Uebungen.

Wirtschaftsgeographisches und verkehrswissenschaftliches Seminar

Regierungsrat a. D. Professor Endres.

2 Stunden alle 14 Tage. Montag 10—12 Uhr vorm.

1. Praktikum im chemischen Laboratorium des städtischen Untersuchungsamtes von

Dr. Cankler.

2 X 3 Stunden

Qualitative und quantitative Analyse. Anorganische und organische Präparate.

2. Praktikum im chemischen Laboratorium des städtischen Untersuchungsamtes für Vorgesessene von

Dr. Cankler.

täglich 9—12 und 3—6 Uhr, Montag bis Freitag.

V. Sprachen.

Die an der Handelshochschule Mannheim eingerichteten Vorlesungen, Kurse und Seminare für Fremdsprachen zerfallen in drei Abteilungen:

- I. für Ausländer, die fremde Sprachen zu erlernen wünschen,
- II. für Lehramtskandidaten die an einer Handelslehranstalt fremde Sprachen zu lehren gedenken,
- III. für Ausländer, die sich durch einen Aufenthalt in Deutschland im Gebrauch der deutschen Sprache mit besonderer Rücksicht auf wirtschaftliche und kaufmännische Verhältnisse vervollkommen wollen (s. hierzu Spezialprogramm).

Zu I. Abteilung für Studierende.

Für jede Sprache werden, den Anmeldungen entsprechend, drei aufsteigende Kurse eingerichtet:

- 1. für Anfänger,
- 2. für Studierende mit Vorkenntnisse und
- 3. für Fortgeschrittene.

Bei mehr als 20 Teilnehmern wird jeder Kursus geteilt.

Die Studierenden können vor ihrer Zuteilung zu den verschiedenen Kursen geprüft werden.

Das Seminar für Fortgeschrittene zerfällt in zwei Sektionen.

- a) für fremdsprachliche Handelskorrespondenz, und
- b) für sprachliche und stilistische Uebungen.

Die Studierenden können ihre Teilnahme auf eine Sektion beschränken.

Für Studierende, die nur Konversationsübungen zu treiben wünschen, werden besondere Konversationskurse eingerichtet.

Zu II. Abteilung für Lehramtskandidaten, die an einer Handelslehranstalt fremde Sprachen zu lehren gedenken.

In diese Abteilung werden nur Lehramtskandidaten aufgenommen, die die auf deutschen höheren Schulen bei den Maturitätsprüfungen verlangten Kenntnisse nachweisen.

Zu I—III. Näheres können die Studierenden aus einem „Programm für die Behandlung der fremden Sprachen an der Handelshochschule Mannheim“ ersehen.

Französisch.

A. für Kaufleute.

- 1. Kurs für Studierende mit Vorkenntnissen — durch eine entsprechende Auswahl von Lesestücken werden die Studierenden mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Frankreichs vertraut gemacht — Kursforische Wiederholung der Hauptregeln der Satzlehre:

Professor Dr. Gläuser
unter Assistenz von M. Petit.

4stündig.

2. Kurs für Fortgeschrittene:

- a) Seminar für sprachliche und stilistische Uebungen. Abfassung von Berichten und Aufsätzen in französischer Sprache, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse Frankreichs erörtert werden: Professor Dr. Glauser 2stündig.
- b) Seminar für französische Handelskorrespondenz — systematische Behandlung der französischen Handelskorrespondenz, selbständige Abfassung von zusammenhängenden Handelsbriefen. — Ausarbeitung typischer, praktischer Geschäftsvorfälle aus dem Warenhandel (Vortragssprache: Französisch): Professor Dr. Glauser. 2stündig.

3. Konversationskurs für Studierende, die ihre Ferien im Auslande zu verbringen gedenken M. Ott. 2stündig.

B. für Lehramtskandidaten.

- a) Neu französische Grammatik mit anschließenden Übungen, wichtige Kapitel aus der Satzlehre Prof. Dr. Glauser. 2stündig.
- b) Lektüre ausgewählter Texte moderner französischer Schriftsteller: Professor Dr. Glauser. 2stündig. Montag 7— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr abends (präzise).
- c) Disputatorium. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts. Praktische Uebungen auch für Lehrer der modernen Sprachen. Professor Dr. Glauser. 2stündig. Donnerstag 6— $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends (präzise).

Englisch.

A. für Kaufleute.

- 1. Kurs für Studierende mit Vorkenntnissen — durch eine entsprechende Auswahl von Lesestücken werden die Studierenden mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des fremden Landes vertraut gemacht — : 4stündig. Clark.
- 2. Kurs für Fortgeschrittene:
 - a) Seminar für sprachliche und stilistische Uebungen. Abfassung von Berichten und Aufsätzen

in englischer Sprache, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse Englands erörtert werden: Professor Mauderer. 2stündig.

- b) Seminar für englische Handelskorrespondenz. Systematische Behandlung der englischen Handelskorrespondenz. Selbständige Abfassung von zusammenhängenden Handelsberichten. Ausarbeitung typischer, praktischer Geschäftsvorfälle. (Vortragssprache: Englisch): Clark. 2stündig.

3. Konversationskurs: Clark.

B. für Lehramtskandidaten.

- a) Neuenglische Grammatik mit anschließenden Uebungen Professor Mauderer. 2 Stunden.
- b) Lektüre ausgewählter Texte moderner englischer Schriftsteller Professor Mauderer. 2 Stunden.

Italienisch, Spanisch und Holländisch.

Einrichtung von Kursen je nach Bedarf.

VI. Stenographie.

System Gabelsberger und Stolze-Schrey. (Einführungs- und Fortbildungskurse in noch zu bestimmenden Stunden.)

VII. Allgemeine wissenschaftliche Ausbildung.

- Von Aristoteles zu Adam Smith (aus Wirtschaftsgeschichte und Literatur) Professor Dr. Behrend. 2 Stunden. Donnerstag 8—10 Uhr abends.
- Grundfragen der Sozialpolitik mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Strömungen Dr. Mucke. 2 Stunden. Montag 8—10 Uhr abends.

VIII. Vortrags-Zyklen.

Im Sommersemester 1912 werden sprechen:

1. Conrad Cleveland-Stevens, Professor an der School of Economics London, am 6., 8. und 10. Mai 1912, abends 8—10 Uhr, in englischer Sprache über

Lecture I. Historical sketch of the growth of the English railways, with some explanation of the physical and commercial features of the various lines.

Lecture II. The organization, management and business relations of the railways.

Lecture III. Relations of the railways to the state; tendency to increase the extent of state-control. The present position; conditions of labour on the railways; the unrest among the working-classes; conciliation and arbitration. Lessons of the strike of August 1911. —

2. Professor Dr. Schumacher-Bonn über „Ostasiatische Wirtschaftsprobleme“ am Mittwoch, den 3., Donnerstag, den 4., Mittwoch, den 10. und Donnerstag, den 11. Juli 1912, abends 8—10 Uhr.

— Näheres wird noch bekannt gegeben. —

IX. Gewerbliche Einzelvorträge.

Für das Sommersemester 1912 sind 1—2 gewerbliche Einzelvorträge vorgesehen.

B. Stunden-Plan.

Handels-Hochschule Mannheim.

Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen

im Sommer-Semester 1912.
beginnend am 22. April 1912.
B. Stunden-Plan.

Stunde	Montag	Saal	Dienstag	Saal	Mittwoch	Saal
I. Vor-						
8—9	Calmes: Allgemeine Buchhaltung.	1	Nicklisch: Effekten u. Effektenverkehr Calmes: Wechsel- u. Scheckverkehr	2 1	Fuchs: Sozialpolitik Landmann: Bad. Verwaltungsrecht	1 2
9—10	Calmes: Allg. Buchhaltung	1	Calmes: Wechsel- u. Scheckverkehr Nicklisch: Effekten usw.	1 2	Landmann: Bad. Verwaltungsrecht Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil	2 1
10—11	Endres: Wirtschaftsgeographisches und verkehrswissenschaftliches Seminar — 14 täg. — Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil Calmes: Fabrikbuchhaltung	III 2 1	Endres: Warenkunde der Textil- industrie II. Teil Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil Calmes: Fabrikbuchhaltung	III 2 1	Endres: Allg. Wirtschaftsgeogr. — 14 täg. — Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil Calmes: Einführung in die kauf- männische Arithmetik	III 2 1
11—12	Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil Endres: Wirtschaftsgeographisches und verkehrswissenschaftliches Seminar — 14 täg. —	2 III	Rumpf: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil Endres: Warenkunde der Textil- industrie II. Teil	2 III	Erdel: Zwangsvollstreckung und Konkurs Calmes: Allg. Buchhaltung Endres: Allg. Wirtschafts- geographie — 14 täg. —	2 1 III
12—1	Altman: Finanzwissenschaft	1	Altman: Finanzwissenschaft Mahr: Organisation und Ent- wicklung des Immobilienar- kredits in Deutschland	1 2	Erdel: Zwangsvollstreckung und Konkurs	2

Handels-Hochschule Mannheim.

Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen

im Sommer-Semester 1912.
beginnend am 22. April 1912.
B. Stunden-Plan.

Donnerstag	Saal	Freitag	Saal	Samstag	Saal
mittags.					
Kohlhepp: Pädagogische Uebungen	1	Kohlhepp: Praktikum Rumpf: Juristisches Praktikum	1 2	Kohlhepp: Pädagogische Uebungen	1
Kohlhepp: Praktikum	1	Kohlhepp: Praktikum Rumpf: Juristisches Praktikum	1 2	Kohlhepp: Praktikum	1
Kohlhepp: Praktikum Nicklisch: Einführung in die Buch- haltung	1 2	Kohlhepp: Importgeschäft	1	Kohlhepp: Praktikum	1
Kohlhepp: Handelsgeschichte Nicklisch: Einführung in die Buch- haltung	1 2	Kohlhepp: Importgeschäft	1	Kohlhepp: Handelsgeschichte	1
Mahr: Organisation und Ent- wicklung des Immobilienar- kredits in Deutschland Altman: Finanzwissenschaft	2 1	Wimpfheimer: Gesellschaftsrecht	2		

Stunde	Montag	Saal	Dienstag	Saal	Mittwoch	Saal
II. Nach-						
2-3						
3-4	Behrend: Verkehrspolitik	1	Altman: Allg. Nationalökonomie Calmes: Buchhaltungs-Seminar	1 A 3, 6	Behrend: Handelspolitik	1
4-5	Behrend: Verkehrspolitik *Altman- Gothainer: Lektüre und Besprechung sozialpolitischer Schriften	1 2	Altman: Allg. Nationalökonomie	1	Behrend: Handelspolitik	1
5-6	Wittsack: Experimental-Physik *Altman- Gothainer: Lektüre und Besprechung sozialpolitischer Schriften Nicklich: Handelwissenschaftliches Seminar	Jug.- Schule 2 A 3, 6	Mertens: Grundzüge der theoretischen Privat- wirtschaftslehre	2	Behrend-Schott: Volkswirtsch. Seminar Zeeh: Grundzüge der Chemie als Einführung in die Warenkunde	A 3, 6 2
6-7	Wittsack: Experimental-Physik Nicklich: Handelwissenschaftliches Seminar	Jug.- Schule A 3, 6	Altman- Gothain: Volksw. Seminar — 14 tåg. — Gothain: Besprechung der Ausflüge — 14 tågig —	A 3, 6 1	Behrend-Schott: Volkswirtsch. Seminar Zeeh: Grundzüge der Chemie als Einführung in die Warenkunde	A 3, 6 2

Donnerstag	Saal	Freitag	Saal	Samstag	Saal
mittags.					
		Altman: Allg. Nationalökonomie	1		
Zeeh: Warenkunde	2	Altman: Allg. Nationalökonomie	1	Volkswirtschaftliche Ausflüge	
Zeeh: Warenkunde	2	*Perels: Einführung in die Rechts- wissenschaft	2		
Schott: Bevölkerungs- u. Wirtschafts- statistik des Deutschen Reiches Mertens: Vorbereitung der Ausflüge Glauser: Disputatorium — präzise —	1 2 3	Gothain: Montanindustrie *Perels: Einführung in die Rechts- wissenschaft	1 2		

Stunde	Montag	Saal	Dienstag	Saal	Mittwoch	Saal
II. Nach-						
7-8	Koburger: Versicherungswissensch. Praktikum *) Calmes: Statistik im Privat- betriebe Glauser: Lektüre ausgewählter Texte moderner franzöf. Schriftsteller	2 1 3	*) Koburger: Lebensversicherungswesen Altmann-Gothein: Volksw. Seminar — 14täg. — Gothein: Besprechung d. Auszüge	2 A 3, 6 1	Geiler: Das Recht d. Wertpapiere insbes. Wechsel- und Scheckrecht *) Blaustein: Tagesfragen der Binnen- schiffahrt m. Besprechung.	1 2
3-9	Erdel: Bürgerl. u. Handelsrecht II. Teil *) Mucke: Grundfragen d. Sozial- politik m. bes. Berücksicht. d. einzelnen Strömungen *) Koburger: Die Versicherung im Dienste des Kaufmanns Glauser: Lektüre ausgewählter Texte moderner franzöf. Schriftsteller — bis 1/2 9 —	2 3 1 3	Erdel: Bürgerl. u. Handelsrecht II. Teil Koburger: Einführung in die Ver- sicherungsmathematik Gothein: Agrarpolitik	2 III 1	Ricklich: Arbitrage Glauser: Französ. Handelskorrsp. *) Blaustein: Tagesfragen der Binnenschiffahrt mit Besprechungen	1 III 2
-10	Erdel: Bürgerl. u. Handelsrecht I. Teil *) Mucke: Grundfragen der Sozialpolitik	2 3	Gothein Agrarpolitik	1	Ricklich: Arbitrage Glauser: Französ. Handelskorr.	1 III

NB. Die Stunden für Fremdsprachen werden am Beginn des Semesters bestimmt.

Donnerstag	Saal	Freitag	Saal	Samstag	Saal	
mittags.						
Brehm: Prozeßrecht *) Mertens: National- u. Privatökonomie der Kraftmaschinen Glauser: Disputatorium — bis 1/2 8 —	1 2 3	Gothein: Montanindustrie Brehm: Unlauterer Wettbewerb — 14täg. —	1 2			
Brehm: Prozeßrecht *) Gndres: Das Expeditions- und Eisen- bahnfrachtrecht — 14täg. — *) Koburger: Invaliden-, Alters- u. Hinter- bliebenenfürsorge für Privat- angestellte *) Behrend: Von Aristoteles zu A. Smith	1 III 2 3	Gothein: Agrarpolitik *) Adbruch: Völkerrecht	1 2	} Volkswirtschaftliche Auszüge		
*) Gndres: Das Expeditions- und Eisen- bahnfrachtrecht — 14täg. — *) Behrend: Von Aristoteles zu A. Smith	III 3	Gothein: Agrarpolitik *) Adbruch: Völkerrecht	1 2			

Verzeichnis der Lehrkräfte der Handels-Hochschule und ihrer Vorlesungen.

I. Hauptamtliche Dozenten.

- Altman**, Dr. Professor, Mannheim, Rennerhoffstraße 7.
Allgemeine Nationalökonomie (4 Stb.) — Finanzwissenschaft (3 Stb.) — Volkswirtschaftliches Seminar (2 Stb. 14täg.) — Volkswirtschaftliches Kolloquium (1 Stb.).
- Behrend**, Dr. Martin, Professor, Mannheim, Rheinammsstraße 14.
Handelspolitik (2 Stb.) — Verkehrspolitik (2 Stb.) — *)Von Aristoteles zu Adam Smith — aus Wirtschaftsgegeschichte und Literatur — (2 Stb.) — Volkswirtschaftliches Seminar (2 Stb.).
- Calmes**, Dr. Albert, Professor, Mannheim, Friedrichsplatz 16.
Einführung in das kaufmännische Rechnen (1 Stb.) — Allgemeine Buchhaltung (3 Stb.) — Wechsel- und Schecklehre (2 Stb.) — Buchhaltungs-Seminar (1 Stb.) — *)Statistik im Privatbetriebe (1 Stb.) — Fabrikbuchhaltung (2 Stb.).
- Endres**, Alois, Regierungsrat a. D., Professor, Mannheim, Rheinwillenstraße 16.
Allgemeine Wirtschaftsgeographie (2 Stb. 14täg.) — Warenkunde der Textilindustrie II. Teil (2 Stb. 14täg.) — *)Spedition- und Eisenbahnfrachtrecht (2 Stb. 14täg.) — Wirtschaftsgeographisches und verkehrswissenschaftliches Seminar (2 Stb. 14täg.)
- Glauser**, Dr. Charles, Professor, z. Zt. Rektor der Handels-Hochschule, Mannheim, Gontardstraße 2.
Kurs für Fortgeschrittene: a) Seminar für sprachliche und stilistische Uebungen (2 Stb.); b) Seminar für französische Handelskorrespondenz (2 Stb.) — Kurs für Lehramtskandidaten: a) Neu französische Grammatik mit Uebungen (2 Stb.); b) Lektüre ausgewählter Texte moderner französischer Schriftsteller (2 Stb.); c) Disputatorium. Methodik des Sprachunterrichts — auch für Lehrer der modernen Sprachen — (2 Stb.).

- Nicklisch**, Dr. H., Professor, Mannheim, Rheinaustraße 19.
Einführung in die Buchhaltung (2 Stb.) — Effekten- und Effektenverkehr (2 Stb.) — Arbitrage (2 Stb.) — Handelswissenschaftliches Seminar (2 Stb.).
- Kumpf**, Dr., Landrichter a. D., Mannheim.
Bürgerliches Recht und Handelsrecht. I. Teil (mit Aussprache) (6 Stb.) — Praktikum (2 Stb.).

II. Nebenamtliche Dozenten.

- Erdel**, Dr. Anton, Stadtrechtsrat, Vorsitzender des Kaufmannsgerichts und des Gewerbegerichts, Mannheim, Friedrichsring 44.
Bürgerliches und Handelsrecht. II. Teil (3 Stb.) — Zwangsvollstreckung und Konkurs (2 Stb.).
- Fuchs**, Dr. Rudolf, Gr. Baurat, Mitglied der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Karlsruhe.
Sozialpolitik (1 Stb.).
- Gothlein**, Dr. Eberhard, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg, Weberstraße 11.
Agrarpolitik (4 Stb.) — Montanindustrie (2 Stb.) — Besprechung der volkswirtschaftlichen Ausflüge (2 Stb. 14täg.) — Volkswirtschaftliches Seminar (2 Stb. 14täg.).
- Koburger**, J., Mathematiker, Prokurist der Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas“, Ludwigshafen a. Rh., Oggersheimerstraße 32.
*) Die Versicherung im Dienste des Kaufmanns (1 Stb.) — *)Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für Privatangestellte nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte (1 Stb.) — *)Lebensversicherungswesen (1 Stb.) — Einführung in die Versicherungsmathematik (1 Stb.) — Versicherungswissenschaftliches Praktikum (1 Stb.).
- Kohlhepp**, Franz, Professor, Karlsruhe.
Pädagogische Uebungen (2 Stb.) — Praktikum (6 Stb.) — Das Importgeschäft einschließlich des Warenterminhandels mit Kalkulationen (2 Stb.) — Handelsgeschichte neuere und neueste Zeit (2 Stb.).
- Landmann**, Ludwig, Stadtsyndikus, Mannheim, Kaufhaus.
Badisches Verwaltungsrecht (2 Stb.).

Mertens, Dr. phil., Dipl.-Ing., Heidelberg, Mittelstraße 10.

Grundzüge der theoretischen Privatwirtschaftslehre (1 Std.) —
*)National- und Privatökonomie der Wasser- und Wärmekraft-
maschinen (1 Std.) — Wirtschaftskundliche Vorträge zur Vor-
bereitung der volkswirtschaftlichen Ausflüge (nach Bedarf).

Perels, Dr. jur., Privatdozent an der Universität Heidelberg, Brücken-
straße 39.

*)Einführung in die Rechtswissenschaft (2 Std.).

Rabbruch, Dr. Gustav, a. o. Professor an der Universität Heidelberg,
Heidelberg-Neuenheim, Mittelstraße 18.

*)Völkerrecht (2 Std.).

Schott, Dr. Sigmund, a. o. Professor an der Universität Heidelberg,
Direktor des statistischen Amtes der Stadt Mannheim, Rhein-
dammstraße 18.

Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik des Deutschen Reiches
(1 Std.) — Volkswirtschaftliches Seminar (2 Std.).

III. Lehrkräfte für einzelne Vorlesungen.

Altmann-Gottheiner, Dr. Elisabeth, Mannheim, Rennershoffstr. 7.

*)Lektüre und Besprechung sozialpolitischer Schriften (2 Std.).

Blaustein, Dr. A., Syndikus der Handelskammer Mannheim.

*)Tagesfragen der Binnenschifffahrt mit Besprechungen (2 Std.).

Brehm, Adolf, Stadtrechtsrat, Mannheim, Kaufhaus.

Prozessrecht (2 Std.) — Unlauterer Wettbewerb (1 Std. 14täg.).

Canzler, Dr., Vorstand des städtischen Untersuchungsamtes.

Praktikum im chemischen Laboratorium des städtischen Unter-
suchungsamtes (2 × 3 Std.).

Geiler, Dr. Karl, Rechtsanwalt, Mannheim, Rennershoffstraße 10.

Das Recht der Wertpapiere, insbesondere Wechsel- und Scheck-
recht (1 Std.).

Mauderer, Robert, Professor, Mannheim, T 6, 26.

Seminar für sprachliche und stilistische Uebungen (2 Std.) —
Neu englische Grammatik mit anschließlichen Uebungen (2 Std.) —
Lektüre ausgewählter Texte moderner englischer Schriftsteller
(2 Std.).

Mayr, Dr. phil., Gustav, Diplom-Ingenieur und Mathematiker, Vor-
stand des mathematisch-statistischen Bureaus der Pfälzischen
Hypothekenbank Ludwigshafen a. Rh., Mannheim, O 7, 25.
Organisation und Entwicklung des Immobiliarkredits in Deutsch-
land (2 Std.).

Mucke, Dr., Privatdozent, Heidelberg-Ziegelhausen.

*)Grundfragen der Sozialpolitik mit besonderer Berücksichtigung
der einzelnen Strömungen (2 Std.).

Wimpfheimer, Dr. jur., Heinrich, Rechtsanwalt, Mannheim, Sophien-
straße 10.

Gesellschaftsrecht (1 Std.).

Wittjacek, Dr. Paul, I. Direktor der Ingenieurschule Mannheim.

Experimental-Physik (2 Std.).

Zeeh, Dr., II. Direktor der Ingenieurschule Mannheim, P 7, 16.

Grundzüge der Chemie als Einführung in die Warenkunde
(2 Std.) — Warenkunde (2 Std.).

IV. Lektoren und Assistenten für Fremdsprachen.

Clark, J. M., Heidelberg, Anlage 35, Assistent für den englischen
Sprachunterricht.

Kurs für Studierende mit Vorkenntnissen (4 Std.) — Seminar
für englische Handelskorrespondenz (2 Std.) — Konversations-
kurs (2 Std.).

Ott Marius, officier d'académie, P 3, 4.

Französische Konversation (2 Std.).

Petit Marcel, Assistent für den französischen Sprachunterricht, Mann-
heim, Gontardstraße 2.

Kurs für Studierende mit Vorkenntnissen (4 Std.).